

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 270/68

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Margarete K [REDACTED],

D [REDACTED], H [REDACTED] (Israel),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 6. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) sind nicht gegeben. Das Berufungsurteil entspricht der Rechtslage.

Die Klägerin ist 1936 von Deutschland nach Palästina ausgewandert. Sie führt gesundheitliche Schäden auf die besonderen Belastungen zurück, denen sie im Emigrationsland unterworfen war.

Ihr Entschädigungsanspruch ist 1957 gescheitert, weil alle Beteiligten verkannt haben, daß den nationalsozialistischen Gewalthabern, die der Klägerin den Verbleib in Deutschland unmöglich gemacht hatten, auch die Auswirkungen der Emigration in ein subtropisches Land und die Anstrengungen einer Wiedereingliederung zuzurechnen waren. Diese Entscheidung ist von der Klägerin seinerzeit hingenommen worden.

- 3 -

Das BEG-Schlußgesetz enthält keine Vorschrift, die der Klägerin ein Anrecht auf neue Entscheidung über ihren Gesundheitsschadensanspruch gäbe. Insbesondere kann der Beschwerde nicht gefolgt werden, wenn sie meint, der Anspruch sei damals "tatsächlich" aus medizinischen Gründen (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG) abgelehnt worden. Die Behörde hat nicht bezweifelt, daß eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % bestehe (§ 31 Abs. 1 BEG) oder daß diese Beeinträchtigung mit Wahrscheinlichkeit auf das Klima und die Arbeitsbelastung in Palästina zurückzuführen sei (§ 28 Abs. 1 BEG).

Mai

von der Mühlen

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

